

Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Public Health
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Public Health vom 24.01.2023 (VkBl. 196/2023) am 28.01.2025 in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	3
§ 4 Zulassungsverfahren.....	4
§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Public Health	4
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	4
§ 7 Zulassung für höhere Semester	5
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Public Health.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Public Health ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten nachdem European Credit Transfer System oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (anabin.kmk.org) festgestellt oder
- (2) Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission gemäß § 5. Die positive Feststellung zum vorangegangenen Studium kann mit der Auflage versehen werden, noch fehlende Module oder Veranstaltungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. ²Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) ¹Wird abweichend von Absatz 1 a) oder b) ein Bachelorabschluss im Umfang von weniger als 210 Leistungspunkten nachgewiesen, so sind die fehlenden Leistungspunkte durch Kombination der Möglichkeiten a) bis d) nachzuweisen:

- a) fachbezogene Leistungen in einem anderen Studiengang, der nicht abgeschlossen sein muss,
- b) Belegung zusätzlicher Module,
- c) Nachweis von beruflicher oder wissenschaftlicher Qualifikation (z. B. Tätigkeiten in Forschung und Praxis im Gesundheitsbereich),
- d) Nachweis sonstiger fachbezogener Qualifikationen (max. 15 Leistungspunkte), die vor/während des Studiums erbracht werden.

²Die fehlenden Leistungspunkte sind bis spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen.

³Über die Anrechnung fehlender Leistungspunkte und über die eventuelle Anerkennung gleichwertiger berufspraktischer Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss entscheidet die Auswahlkommission.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Masterstudiengang Public Health beginnt zum Wintersemester. ²Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. September (Ausschlussfrist) bzw. bei einer Zulassungsbeschränkung bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung ist in elektronischer Form über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. ⁴Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. ⁵Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ⁶Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 ist in Kopie beizufügen:

- a. das Abschlusszeugnis des akademischen Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b. Nachweis der Regelstudienzeit des akademischen Abschlusses
- c. Tabellarischer Lebenslauf

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung wird aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a. eine Rangliste gebildet. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Die Auswahlentscheidung trifft die Auswahlkommission.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 3 Satz 1 erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum 1. April bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Public Health

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehören. Zusätzlich gehört ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme der Auswahlkommission an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt. ²Das Zulassungsverfahren wird spätestens am 19. September für das Wintersemester abgeschlossen. ³Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ⁴Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 20. September.
- (4) ¹Die Erstellung von Bescheiden erfolgt in Textform und vollständig durch automatische Einrichtungen. ²Daher gilt ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

§ 7

Zulassung für höhere Semester

- (1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 2. die im gleichen Studiengang
 - a. im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b. bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c. an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - d. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - e. für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 3. die sonstige Gründe geltend machen.

²Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, nächst dem die Durchschnittsnote, letztlich das Los.

- (3) Bietet eine Hochschule des Landes einen Studiengang nicht bis zum Abschluss an oder wird ein Studiengang aufgehoben, so werden die dafür Eingeschriebenen abweichend von Absatz 1 vorrangig zugelassen, wenn dieser Studiengang gleich ist oder keine wesentlichen Unterschiede aufweist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft und gilt erstmalig für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zum Wintersemester 2025/2026.